



GUT BERATEN
HANDELN.

FAKTISCHE ABSCHAFFUNG DER INHABERAKTIEN & PRÄZISIERUNG BEI DER MELDE-/REGISTERFÜHRUNGSPFLICHT

Am 1. November 2019 trat das neue Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke in Kraft. Dies bringt Einschränkungen für Inhaberaktien sowie Präzisierungen bei der Meldepflicht für wirtschaftlich Berechtigte und Registerführung (Aktienbuch beziehungsweise Anteilsbuch der GmbH sowie Register der wirtschaftlich Berechtigten) mit sich.

UNZULÄSSIGKEIT VON INHABERAKTIEN

Inhaberaktien sind inskünftig nur noch zulässig, wenn

- die Gesellschaft Beteiligungspapiere kotiert hat oder
- die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.

Für KMU's trifft dies in der Regel nicht zu. Inhaberaktien werden somit faktisch abgeschafft!

Eine Gesellschaft, welche eine der voranstehenden Voraussetzungen erfüllt, muss dies innert 18 Monaten seit Inkraftsetzung des Gesetzes im Handelsregister eintragen lassen.

ZWANGSWEISE UMWANDLUNG DER INHABER- IN NAMENAKTIEN

Alle Inhaberaktien, die nicht den obigen zwei Kriterien entsprechen, müssen innerhalb von 18 Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes – also bis am 1. Mai 2021 – in Namenaktien umgewandelt werden. Die Statuten sind entsprechend anzupassen.

Wenn eine Aktiengesellschaft am Stichtag noch Inhaberaktien besitzt, werden diese von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Das Handelsregisteramt nimmt die sich daraus ergebenden Änderungen von Amtes wegen vor. Die Statuten entsprechen anschliessend nicht mehr den Einträgen, was im Handelsregister in der Rubrik "Bemerkung" festgehalten wird. Danach sind Statutenänderungen nur noch mit gleichzeitiger Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien zulässig.

BETROFFENE AKTIONÄRE

Seit dem 1. Juli 2015 besteht eine gesetzliche Meldepflicht für Inhaberaktionäre.

Inhaberaktionäre, welche sich bisher nicht gemeldet haben, müssen sich bei der Gesellschaft melden, da sonst ihre Mitgliedschaftsrechte und ihre Vermögensrechte verwirken. Nach der Zwangsumwandlung ist eine nachträgliche Eintragung ins Aktienbuch nur noch gerichtlich möglich.

Aktien von nicht gemeldeten Inhaberaktionären werden am 1. November 2024 nichtig und durch Aktien des Unternehmens ersetzt.

MELDEPFLICHT DER WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

Wer alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über 25% des Aktien- bzw. Stammkapitals oder der Stimmrechte einer nicht an der Börse gehandelten Gesellschaft erwirbt, muss seit Inkrafttreten des GAFI-Gesetzes am 1. Juli 2015 der Gesellschaft innerhalb eines Monats den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse jener natürlichen Person/en melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person/en).

Die Gesellschaft muss ein Aktien- bzw. Anteilsbuch führen, aus dem die Aktionäre bzw. Gesellschafter sowie die wirtschaftlich Berechtigten ersichtlich sind. Allenfalls kann ein separates Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten geführt werden.

VERLETZUNG DER MELDE- ODER REGISTERFÜHRUNGSPFLICHT

Im Rahmen der neuen Gesetzgebung wurden die Straftatbestände bei Verstössen genauer definiert:

Aktionäre und Gesellschafter, welche sich nicht als wirtschaftlich berechtigte Personen melden, und Verwaltungsräte und Geschäftsführer, die das Aktienbuch, das Anteilbuch oder das Verzeichnis über die an den Beteiligungspapieren wirtschaftlich berechtigten Personen nicht führen, werden gebüsst.

EMPFEHLUNG FÜR GESELLSCHAFTEN

Aktiengesellschaften mit unzulässigen Inhaberaktien sollten die Umwandlung in Namenaktien rasch vornehmen. Aktiengesellschaften mit zulässigen Inhaberaktien sollten beim zuständigen Handelsregisteramt den notwendigen Eintrag verlangen.

Alle Gesellschaften – Aktiengesellschaften wie auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung – sollten überprüfen, ob ihre Register vorschriftsgemäss geführt werden, insbesondere im Bezug auf die Inhaberaktien.

EMPFEHLUNG FÜR AKTIONÄRE UND GESELLSCHAFTER

Eigentümer von Inhaberaktien sollten sich sofort, spätestens bis zum 1. Mai 2021 bei der Gesellschaft melden. Eine nachträgliche Meldung sowie die Eintragung ins Aktienbuch werden zu hohen Kosten und unnötigen Umtrieben führen.

Aktionäre und Gesellschafter (natürliche und juristische Personen) sollten überprüfen, ob sie als wirtschaftlich berechtigte Personen qualifizieren und eine allfällige Meldung bei der Gesellschaft vornehmen.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Rätus Donatsch

Geschäftsführer, Partner,
Bereichsleiter Revision
Dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH

Tel.: +41 61 467 96 97

raetus.donatsch@stephan-revision.ch

www.stephan-revision.ch



AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG